

Uri

Quellen

GG	Gesundheitsgesetz, erlassen am 1. Juni 2008, Stand am 1. September 2008, http://www.lexfind.ch/dta/14577/2/30-2111.pdf .
Rber	Reglement über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen, erlassen am 9. Dezember 2008, Stand am 1. Januar 2009, http://www.lexfind.ch/dta/29484/2/30-2117.pdf .
	www.ur.ch

Unterlagen

Akupunktur	BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbstständige Berufsausübung als Akupunkteur
Medizinische Massage	BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbstständige Berufsausübung als med. Masseur
Osteopathie	BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbstständige Berufsausübung als Osteophat
Alle anderen Alternativ- und Komplementärtherapien	Meldung über alternativ- und komplementärmedizinische Tätigkeiten

Akupunktur

Therapie	Akupunktur
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (Rber 2 b)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: vorgängige und schriftliche Mitteilung an der Direktion (vom Bewilligungspflichtigen / Arbeitgeber) (GG 28)</p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - ein A-Status-Diplom in Akupunktur der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM), oder - ein gleichwertiger Abschluss (Rber 9 b)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. (GG 21)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich: (Rber 9 a) Akupunkteure sind berechtigt, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der TCM und der Akupunktur zu behandeln.</p> <p>Berufsausübung (Rber 28) Der Inhaber einer Bewilligung darf den damit erlaubten Tätigkeitsbereich nicht überschreiten.</p> <p>Persönliche Berufsausübung <input type="checkbox"/> (GG 27) Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben. Er kann einzelne Verrichtungen Personen delegieren, die dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. Voraussetzung ist, dass diese Personen unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung der delegierenden Person arbeiten.</p> <p>Meldepflicht (Rber 29) Der Inhaber einer Bewilligung hat dem Amt für Gesundheit die Eröffnung, die Verlegung und die Aufgabe des Betriebs oder der Praxis sowie</p>

wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und –einrichtungen oder des Leistungsangebots innert 30 Tagen zu melden.

Stellvertretung (GG 29)

Der Inhaber der Bewilligung darf sich durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die kraft einer Bewilligung zur Ausübung der gleichen Tätigkeit berechtigt ist.

Wer eine solche Stellvertretung vereinbart, hat das der zuständigen Direktion vorgängig schriftlich mitzuteilen und dabei die Bewilligung des Stellvertreters beizulegen.

Zweigpraxis (GG 30)

Der Inhaber der Bewilligung kann mit Bewilligung der zuständigen Direktion Zweigpraxen führen. Er hat diese persönlich zu führen.

Infrastruktur (GG 31)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen

Allgemeine Sorgfaltspflicht (GG 32)

Der Inhaber der Bewilligung hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden und nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs zu arbeiten.

Wahrung der Patientenrechte (GG 33)

Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und deren Mitarbeitende haben bei der Berufsausübung die Rechte der Patienten, namentlich die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten.

Aufzeichnungspflicht, Patienteninformation und Aktenherausgabe (GG 35)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

Die Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren ab dem letzten Eintrag.

Wer die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient das verlangt, hat die Fachperson ihm oder ihr die Aufzeichnungen kostenlos herauszugeben.

	<p>Andernfalls sind sie der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben. Stirbt die aufzeichnungspflichtige Fachperson, sind ihre Aufzeichnungen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben.</p> <p>Anzeigepflicht und Meldeberechtigung (GG 36) Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht der Strafverfolgungsbehörde folgende Feststellung unverzüglich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere im Zusammenhang mit einem Unfall, einem Delikt, einer Selbsttötung, einer Fehldiagnose oder einer Fehlbehandlung - Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier - Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen - Sie oder er ist ungeachtet der Schweigepflicht berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen über 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt oder der Strafverfolgungsbehörde zu melden. <p>Übertragbare Krankheiten (Rber 30) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat übertragbare Krankheiten und den Verdacht auf solche Krankheiten sofort der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu melden.</p>
Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	Siehe unter „Unterlagen“: <i>BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbstständige Berufsausübung als Akupunkteur.</i>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Vor der Praxiseröffnung haben die Gesuchstellenden zudem nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt. (Rber 24)
Sanktion	

Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (Rber 2 b)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: vorgängige und schriftliche Mitteilung an der Direktion (vom Bewilligungspflichtigen / Arbeitgeber) (GG 28)</p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	<ul style="list-style-type: none"> - ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, oder - ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) anerkanntes Diplom verfügen. (Rber 15 b)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. (GG 21)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich: (Rber 15 a)</p> <p>Medizinische Masseur*innen sind berechtigt, manuelle und apparative Gewebemobilisation durchzuführen, die lokal, reflektorisch und generalisiert auf die verschiedenen Gewebe, Organe und Systeme des menschlichen Körpers einwirken. Sie können dazu selbstständig Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anwenden.</p> <p>Berufsausübung (Rber 28)</p> <p>Der Inhaber einer Bewilligung darf den damit erlaubten Tätigkeitsbereich nicht überschreiten.</p> <p>Persönliche Berufsausübung <input type="checkbox"/> (GG 27)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich</p>

auszuüben.

Er kann einzelne Verrichtungen Personen delegieren, die dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. Voraussetzung ist, dass diese Personen unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung der delegierenden Person arbeiten.

Meldepflicht (Rber 29)

Der Inhaber einer Bewilligung hat dem Amt für Gesundheit die Eröffnung, die Verlegung und die Aufgabe des Betriebs oder der Praxis sowie wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und –einrichtungen oder des Leistungsangebots innert 30 Tagen zu melden.

Stellvertretung (GG 29)

Der Inhaber der Bewilligung darf sich durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die kraft einer Bewilligung zur Ausübung der gleichen Tätigkeit berechtigt ist.

Wer eine solche Stellvertretung vereinbart, hat das der zuständigen Direktion vorgängig schriftlich mitzuteilen und dabei die Bewilligung des Stellvertreters beizulegen.

Zweigpraxis (GG 30)

Der Inhaber der Bewilligung kann mit Bewilligung der zuständigen Direktion Zweigpraxen führen. Er hat diese persönlich zu führen.

Infrastruktur (GG 31)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen

Allgemeine Sorgfaltspflicht (GG 32)

Der Inhaber der Bewilligung hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden und nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs zu arbeiten.

Wahrung der Patientenrechte (GG 33)

Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und deren Mitarbeitende haben bei der Berufsausübung die Rechte der Patienten, namentlich die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten.

	<p>Aufzeichnungspflicht, Patienteninformation und Aktenherausgabe (GG 35)</p> <p>Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.</p> <p>Die Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren ab dem letzten Eintrag.</p> <p>Wer die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient das verlangt, hat die Fachperson ihm oder ihr die Aufzeichnungen kostenlos herauszugeben. Andernfalls sind sie der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben.</p> <p>Stirbt die aufzeichnungspflichtige Fachperson, sind ihre Aufzeichnungen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben.</p> <p>Anzeigepflicht und Meldeberechtigung (GG 36)</p> <p>Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht der Strafverfolgungsbehörde folgende Feststellung unverzüglich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere im Zusammenhang mit einem Unfall, einem Delikt, einer Selbsttötung, einer Fehldiagnose oder einer Fehlbehandlung - Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier - Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen - Sie oder er ist ungeachtet der Schweigepflicht berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen über 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt oder der Strafverfolgungsbehörde zu melden. <p>Übertragbare Krankheiten (Rber 30)</p> <p>Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat übertragbare Krankheiten und den Verdacht auf solche Krankheiten sofort der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu melden.</p>
<p>Heilmittel</p>	

Werbung	
Verfahren	Siehe unter „Unterlagen“: <i>BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbstständige Berufsausübung als Medizinischer Masseur.</i>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Vor der Praxiseröffnung haben die Gesuchstellenden zudem nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt. (Rber 24)
Sanktion	

Osteopathie

Therapie	Osteopathie
Berufsstatus	Gesundheitsfachperson
Bewilligung	<p>Zur selbstständigen Ausübung: JA (Rber 2 b)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: vorgängige und schriftliche Mitteilung an der Direktion (vom Bewilligungspflichtigen / Arbeitgeber) (GG 28)</p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Verlangt wird das interkantonale Diplom (Rber 16 b)
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. (GG 21)
Weitere Bemerkungen	<p>Tätigkeitsbereich: (Rber 16 a)</p> <p>Osteopathen sind berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle osteopathische Behandlungen des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu beheben. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen.</p> <p>Berufsausübung (Rber 28)</p> <p>Der Inhaber einer Bewilligung darf den damit erlaubten Tätigkeitsbereich nicht überschreiten.</p> <p>Persönliche Berufsausübung <input type="checkbox"/> (GG 27)</p> <p>Der Inhaber der Bewilligung hat die bewilligte Tätigkeit persönlich auszuüben.</p> <p>Er kann einzelne Verrichtungen Personen delegieren, die dafür hinreichend qualifiziert sind und die erforderlichen Fähigkeitsausweise besitzen. Voraussetzung ist, dass diese Personen unter der fachlichen Aufsicht und Verantwortung der delegierenden Person arbeiten.</p> <p>Meldepflicht (Rber 29)</p> <p>Der Inhaber einer Bewilligung hat dem Amt für Gesundheit die Eröffnung, die Verlegung und die Aufgabe des Betriebs oder der Praxis sowie</p>

wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und –einrichtungen oder des Leistungsangebots innert 30 Tagen zu melden.

Stellvertretung (GG 29)

Der Inhaber der Bewilligung darf sich durch eine andere Fachperson vertreten lassen, die kraft einer Bewilligung zur Ausübung der gleichen Tätigkeit berechtigt ist.

Wer eine solche Stellvertretung vereinbart, hat das der zuständigen Direktion vorgängig schriftlich mitzuteilen und dabei die Bewilligung des Stellvertreters beizulegen.

Zweigpraxis (GG 30)

Der Inhaber der Bewilligung kann mit Bewilligung der zuständigen Direktion Zweigpraxen führen. Er hat diese persönlich zu führen.

Infrastruktur (GG 31)

Ausrüstung, Einrichtung und Räumlichkeiten müssen den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung entsprechen

Allgemeine Sorgfaltspflicht (GG 32)

Der Inhaber der Bewilligung hat bei seiner Tätigkeit alle Sorgfalt anzuwenden und nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs zu arbeiten.

Wahrung der Patientenrechte (GG 33)

Die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung und deren Mitarbeitende haben bei der Berufsausübung die Rechte der Patienten, namentlich die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht, das Selbstbestimmungsrecht und das Einsichtsrecht in die eigene Krankengeschichte, zu beachten.

Aufzeichnungspflicht, Patienteninformation und Aktenherausgabe (GG 35)

Wer einen bewilligungspflichtigen Gesundheitsberuf ausübt, hat die für seinen Beruf notwendigen Aufzeichnungen zu machen.

Die Aufzeichnungen sind solange aufzubewahren, als sie für die Gesundheit des Patienten von Interesse sind, mindestens aber während zehn Jahren ab dem letzten Eintrag.

Wer die Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt, teilt dies den Patienten auf geeignete Weise mit. Wenn ein Patient das verlangt, hat die Fachperson ihm oder ihr die Aufzeichnungen kostenlos herauszugeben.

	<p>Andernfalls sind sie der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben. Stirbt die aufzeichnungspflichtige Fachperson, sind ihre Aufzeichnungen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu übergeben.</p> <p>Anzeigepflicht und Meldeberechtigung (GG 36) Der Inhaber einer Bewilligung hat ungeachtet der Schweigepflicht der Strafverfolgungsbehörde folgende Feststellung unverzüglich zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere im Zusammenhang mit einem Unfall, einem Delikt, einer Selbsttötung, einer Fehldiagnose oder einer Fehlbehandlung - Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit schliessen lassen, insbesondere eine vorsätzliche Verbreitung gefährlicher übertragbarer Krankheiten bei Mensch oder Tier - Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen - Sie oder er ist ungeachtet der Schweigepflicht berechtigt, Wahrnehmungen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben von Personen über 18 Jahren oder gegen deren sexuelle Integrität schliessen lassen, der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt oder der Strafverfolgungsbehörde zu melden. <p>Übertragbare Krankheiten (Rber 30) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat übertragbare Krankheiten und den Verdacht auf solche Krankheiten sofort der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu melden.</p>
Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	Siehe unter „Unterlagen“: <i>BEWILLIGUNGSGESUCH für die selbstständige Berufsausübung als Osteopath.</i>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Vor der Praxiseröffnung haben die Gesuchstellenden zudem nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt. (Rber 24)
Sanktion	

Alle anderen Alternativ- und Komplementärtherapien

Therapie	Alternativ- und komplementärmedizinische Tätigkeiten
Berufsstatus	
Bewilligung	<p>Meldepflicht bei der Gesundheitsdirektion: Wer sich gewerbsmässig anbietet, gesundheitliche Störungen bei Menschen zu beseitigen oder zu lindern oder den Gesundheitszustand bei Menschen zu verbessern, ohne damit eine bewilligungspflichtige Tätigkeit auszuüben, hat das der zuständigen Direktion zu melden.</p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Entsprechende Ausbildung
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig - physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten. (GG 21)
Weitere Bemerkungen	<p>Verlangt werden: (GG 32-33)</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine ausreichende Infrastruktur (Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausrüstung). - Erstellung und Aufbewahren (mind. 10 J.) der Patientenaufzeichnungen - Mit aller Sorgfalt und nach den geltenden Grundsätzen des eigenen Berufs zu arbeiten. <p>Wahrung der Patientenrecht: (GG 35)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schweigepflicht - Aufklärungspflicht - Selbstbestimmungsrecht - Einsichtsrecht <p>Meldepflicht (GG 26)</p> <p>Wer eine bewilligungsfreie Tätigkeit ausübt, die meldepflichtig ist, ist gegenüber der zuständigen Direktion auskunftspflichtig.</p>

Heilmittel	
Werbung	
Verfahren	Siehe unter „Unterlagen“: <i>Meldung über alternativ- und komplementärmedizinische Tätigkeiten.</i>
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	Vor der Praxiseröffnung haben die Gesuchstellenden zudem nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt. (Rber 24)
Sanktion	